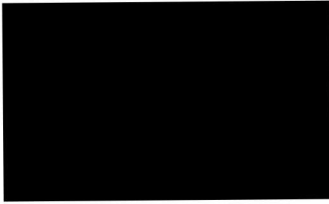




Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Zentralabteilung
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza



Ihr Ansprechpartner



Durchwahl

Telefon +49 361 57 3815-145

Telefax +49 361 57 3815-014

Dez14@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

14-0228-119

Bad Langensalza

11. November 2021

**Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)
Antrag auf Auskunft zu den Wochenberichten des Thüringer
Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) im Zusammenhang mit dem
Corona-Lage-Flyer des Corona-Krisenstabes des Thüringer
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
(TMSGFF)**



auf Ihren Antrag vom 17. Oktober 2021 erlässt das Thüringer Landesamt für
Verbraucherschutz (TLV) folgenden

Bescheid:

1. Der beantragte Informationszugang wird durch Einsicht in die Angaben zu den Sterbefallzahlen aus den Wochenberichten des TLV zu „COVID-19 und SARS-CoV-2 in Thüringen“ vom 8. April 2020 bis 13. Oktober 2021 gewährt. Die Auszüge aus den Wochenberichten des TLV werden in elektronischer Form als Datei bereitgestellt.
2. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 118,50 Euro (117,00 Euro Gebühren und 1,50 Auslagen) erhoben.

Gründe:

I.

Sie beantragten über das Internetportal „<https://fragdenstaat.de/>“ per E-Mail vom 17. Oktober 2021, beim TLV eingegangen am 18.10.2021, Ihnen die bisher erstellten Wochenberichte des TLV zur Verfügung zu stellen. Im Corona-Lage-Flyer des Corona-Krisenstabes werde auf die Wochenberichte des TLV als Quelle verwiesen.

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

[www.verbraucherschutz-
thueringen.de](http://www.verbraucherschutz-thueringen.de)

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 wurden Sie um Erläuterung gebeten, ob sich Ihr Antrag auf die gesamten Wochenberichte seit deren Erstellung durch das TLV bzw. auf den Teil der Wochenberichte bezieht, der der

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

Quellenangabe im Corona-Lage-Flyer des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zugrunde liegt. Hierauf antworteten Sie bis zum 11. November 2021 nicht, so dass der vorliegende Bescheid nach Aktenlage erging.

II.

Das TLV ist für diesen Bescheid gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) zuständig.

Das TLV leitet als zuständige Landesbehörde in Thüringen die in § 11 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Daten an das Robert Koch-Institut (RKI) weiter. Hierzu gehören auch die auf die Meldung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bezogenen Sterbefallzahlen. Die Falldefinitionen für die Bewertung von Sterbefällen werden vom RKI erstellt und von den Gesundheitsämtern bei ihrer Meldung zugrunde gelegt, § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG.

Ihr Antrag bezieht sich auf die Angaben im täglichen Corona-Lage-Flyer des TMASGFF auf der Internetpräsenz des Freistaates Thüringen „<https://corona.thueringen.de/>“.

In der Fußnote 3 auf Seite 1 des Lageberichtes wird als Quelle für den Datenstand der grafischen Darstellung zu Ziffer 3.: „Sterbefälle (kumuliert) in Thüringen und DEU (Link zum RKI)“ der (jeweilige) Wochenbericht des TLV benannt. In Ziffer 3 des Lageberichts werden die kumulierten Sterbefälle für Thüringen und deren Zunahme, in der nebenstehenden Tabelle die Fallzahlen zu an und mit COVID-19 verstorbenen Personen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 ThürTG muss der Antrag auf Informationszugang hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen. Für eine hinreichende Bestimmtheit kann im Einzelfall die Benennung des Themas, Sachverhalts oder Vorgangs und des Zeitraums erforderlich sein.

Zu Ihrem Antrag wurden Sie vom TLV am 26. Oktober 2021 um Konkretisierung im Zusammenhang mit der Nennung der Wochenberichte des TLV im Corona-Lage-Flyer des TMASGFF gebeten.

Diese Nachfrage erfolgte insbesondere, da sich die Quellenangabe der Wochenberichte nur auf die Sterbefallzahlen im Lagebericht bezog und nicht auf andere Fallzahlen.

Da das Thüringer Transparenzgesetz von der Behörde eine unverzügliche Entscheidung über den Antrag, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG), verlangt, wird Ihr Antrag mangels Ihrer Reaktion auf die Nachfrage des TLV vom 26. Oktober 2021 so ausgelegt, dass mit den „bisher erstellten Wochenberichten“, bezogen auf die Quellenangabe im Corona-Lage-Flyer des TMASGFF, die Aussagen der Wochenberichte zu den Sterbefällen gemeint sind.

Bei der Auslegung Ihres Antrages wird auch berücksichtigt, dass Ihrem Begehren durch den Informationszugang auf die in der Quelle angegebenen Teile der Wochenberichte unverzüglich stattgegeben werden kann, auch in Bezug auf die mit dem Informationszugang verbundene Verwaltungskostenpflicht und den Wegfall einer aufwändigen Prüfung sämtlicher Wochenberichte, ob gegebenenfalls personenbezogene Daten in einzelnen Wochenberichten enthalten sein könnten (mit den damit verbundenen Konsequenzen z.B. die Einbeziehung Dritter, vgl. das Schreiben des TLV vom 26. Oktober 2021).

Unter Berücksichtigung dieser Auslegung wird Ihrem Antrag auf Einsicht in die Wochenberichte des TLV zu „COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 in Thüringen“ stattgegeben.

Der erste Wochenbericht des TLV, welcher Angaben zu den Sterbefällen in Thüringen enthält, wurde am 8. April 2020 erstellt. Der letzte Bericht, der im Zeitpunkt Ihrer Antragstellung vorlag, stammt vom 13. Oktober 2021.

Die Auszüge aus den Wochenberichten wurden in einer Datei zusammengefasst. Die Bereitstellung der amtlichen Informationen erfolgt in Form dieser Datei, die Ihnen wie beantragt elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Aus den fettgedruckten Überschriften „COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 in Thüringen“ ist der jeweilige Stand der Wochenberichte zu entnehmen.

Soweit in Ziffer 3 auf Seite 1 des täglichen Corona-Lage-Flyers des TMASGFF auf die Sterbezahlen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen wird, sind diese Zahlen über das RKI abrufbar (siehe Verlinkung zum RKI in Ziffer 3 des Flyers).

Hierzu wird auf den Internetauftritt des RKI unter „<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>“ Bezug genommen, dort unter „Wo gibt es die aktuellen Fallzahlen und Inzidenzen?“:

„Die an das RKI übermittelten Fallzahlen und die 7-Tages-Inzidenzen in Deutschland werden - nach Bundesland und Landkreisen - grafisch und tagesaktuell in einem Dashboard dargestellt (<https://corona.rki.de>). Sie sind auch im täglichen Situationsbericht zu finden. Eine tagesaktuelle Tabelle nach Bundesland ist auch unter „www.rki.de/covid-19-fallzahlen“ abrufbar. Eine Excel-Tabelle aller vom RKI berichteten Fälle, Todesfälle und Inzidenzen seit Beginn der Pandemie ist abrufbar unter „www.rki.de/covid-19 >“ Daten zum Download.“

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ThürTG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 7 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1, und 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. Nr. 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO). Die Kosten werden gemäß § 12 Abs. 1 ThürVwKostG festgesetzt.

Nach Nr. 4.1.1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO sind Gebühren für die Bearbeitung dieses Verfahrens nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit vorliegend durch Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Arbeitnehmer angefallen.

Dabei sind Gebühren in Höhe von 19,50 Euro je 15 Minuten für einen protokollierten Zeitaufwand von insgesamt 90 Minuten und damit 117,00 Euro entstanden.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ThürTG i.V.m. Nr. 2.1.4 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO, wonach für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform) je Datei 1,50 Euro anfallen.

Der Betrag in Höhe von 118,50 Euro ist bis zum 17. Dezember 2021 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt

IBAN: DE15820500003004444026

BIC: HELADEF3303

Verwendungszweck: 8163215120613

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Hinweis:

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG verletzt sieht, kann unabhängig davon den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, § 17 ThürTG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

